



Satzung über die Erhebung von Realsteuern im gemeindefreien Gebiet "Gutsbezirk Münsingen"

Beschlussvorschlag:

Die neu gefasste Satzung über die Erhebung von Realsteuern im gemeindefreien Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“ wird entsprechend der Anlage beschlossen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

| | | | |
|----------------------|---------------|--------------------------------|---------------|
| Gesamtertrag: | 23.000,00 EUR | Anteil Landkreis: | 23.000,00 EUR |
| Teilhaushalt: 14 | | Im Haushaltsplanentwurf 2018 | |
| Produktgruppe: 61.10 | | veranschlagte Haushaltsmittel: | 23.000,00 EUR |

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer im gemeindefreien Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“ vom 28.02.2011, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt am 21.03.2011, erhebt der Landkreis Reutlingen im gemeindefreien Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“ die Grundsteuer und die Gewerbesteuer. Die Satzung wurde vom Kreistag am 25.05.2011 beschlossen (KT-Drucksache Nr. VIII-0293). Die Hebesätze werden zum 01.01.2018 angepasst.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Gesetz zur Neugliederung des gemeindefreien Gebiets „Gutsbezirk Münsingen“

Zum 01.01.2011 trat auf Antrag der beteiligten Kommunen (KT-Drucksache Nr. VIII-0099) das Gesetz zur Neugliederung des gemeindefreien Gebiets „Gutsbezirk Münsingen“ und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in Kraft. Der Gutsbezirk war bis dahin ein teilweise bewohntes, gemeindefreies Gebiet. Mit der Neugliederung wurde ein Teil der Fläche mit ca. 96 Hektar der Stadt Münsingen zugewiesen und verbleibt damit im Landkreis Reutlingen. Andere Flächen des Gutsbezirks (Breithülen und das ehemalige Remonteamt) gingen an die Gemeinde Heroldstatt (77 Hektar) sowie an die Stadt Schelklingen (56 Hektar) im Alb-Donau-Kreis.

Die restliche, unbewohnte Fläche des Gutsbezirks blieb gemeindefrei und ist wegen der für das Gebiet geltenden naturschutzrechtlichen Restriktionen und der aus der Munitionsbelastung resultierenden Gefahren dauerhaft einer Nutzung oder Erschließung für Siedlungs-, Wirtschafts- oder Verkehrszwecke praktisch entzogen.

2. Verwaltung

Die Verwaltung des gemeindefrei bleibenden Gebiets wurde gemäß § 2 des oben genannten Gesetzes dem Landkreis Reutlingen übertragen. Öffentliche Aufgaben, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erfüllt werden müssen und die in kreisangehörigen Gemeinden zu deren Wirkungskreis gehören, nimmt in dem gemeindefrei bleibenden Gebiet der Landkreis wahr. Ihm stehen die Befugnisse und Rechte einer kreisangehörigen Gemeinde zu, wenn dies zur Erfüllung der Aufgabe notwendig ist.

3. Steuern

Das Finanzministerium hat ergänzend zu dem Gesetz zur Neugliederung des gemeindefreien Gebiets „Gutsbezirk Münsingen“ Regelungen der dem Landkreis Reutlingen zustehenden Befugnisse nach dem Grundsteuergesetz und dem Gewerbesteuergesetz sowie eine Verordnung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer im gemeindefreien Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“ vom 28.02.2011 erlassen. Aufgrund dieser Verordnung erhebt der Landkreis Reutlingen im gemeindefreien Gebiet die Grundsteuer.

Das zuständige Finanzamt stellt fest, sobald und soweit für die vereinzelt im gemeindefreien Gebiet operierenden Gewerbebetriebe Messbescheide zur Erhebung von Gewerbesteuer erlassen werden. Bislang war dies nicht der Fall, da aktuell sämtliche Firmen an ihrem Hauptsitz veranlagt werden.

Bei der Höhe der Hebesätze orientiert sich der Landkreis Reutlingen an den Hebesätzen der benachbarten Städte und Gemeinden Heroldstatt, Laichingen, Münsingen, Römerstein und Bad Urach. Der Kreistag hat am 25.05.2011 eine Hebesatzung beschlossen und die seinerzeit durchschnittlich ermittelten Sätze gerundet. Die seitherigen Hebesätze lauten: Grundsteuer A: 340 v. H., Grundsteuer B: 330 v. H., Gewerbesteuer: 350 v. H.

Die genannten Städte und Gemeinden haben ihre Hebesätze teilweise neu festgesetzt. Nach den dort derzeit geltenden Hebesätzen ergibt sich für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke) ein durchschnittlicher Hebesatz von 358 v. H., für die Grundsteuer B (bebaute Grundstücke) 350 v. H. und für etwaige Gewerbesteuer ein Hebesatz von 353 v. H.

Auf der Grundlage der aktuellen Hebesätze soll die Satzung ab 01.01.2018 angepasst werden. Gerundete Hebesätze: Grundsteuer A: 350 v. H., Grundsteuer B: 350 v. H., Gewerbesteuer: 350 v. H. (bleibt unverändert).

Die Verwaltung rechnet auf der ermittelten Basis mit einem Realsteueraufkommen (Grundsteuer A und B) in der Größenordnung von ca. 23.000,00 EUR. Diese Einnahmen dienen dem Landkreis Reutlingen als Kostenersatz für die Mehrbelastungen des Landkreises Reutlingen durch die Aufgabenübertragung im gemeindefreien Gebiet.